

Kinderfreibetrag und haushaltsnahe Dienstleistungen

Wie bisher gibt es Kindergeld bzw. den **Kinderfreibetrag**, wenn dieser steuerlich günstiger ist.

Bisher war das (bis auf die Ausnahme der Anrechnung von Wehrdienstzeiten) bei Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes. Ab 2007 wird es das 25. Lebensjahr sein.

Um die Entscheidung, ob der Freibetrag für sie günstiger ist brauchen Sie sich grundsätzlich nicht kümmern, da vom Finanzamt „automatisch“ die bessere Variante anzuwenden ist.

Alleinverdienende Eltern, deren Kinder zwischen 0 und 3 Jahre sind bzw. das sechste Lebensjahr vollendet haben, können

Kinderbetreuungskosten als haushaltsnahe Dienstleistungen

berücksichtigen. Dieser Abzug funktioniert nach § 35a EStG und ist auf Euro 600,00 als Abzug von der Steuerschuld im Jahr begrenzt.

Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen
Kerstin.Arnold@Pischel.info